



Bericht Ergebnis Vernehmlassungsverfahren

zu einem Bundesgesetz über die Preisbindung für Bücher

vom 3. April 2009

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Allgemeiner Überblick.....	3
3	Die Stellungnahmen im Einzelnen	4
3.1	Grundsätzlicher Standpunkt	4
3.1.1	Soll der Bund die Vielfalt und die Qualität des Kulturgutes Buch fördern?	4
3.1.2	Wird eine gesetzlich festgelegte Buchpreisbindung befürwortet und weshalb?	4
3.2	Wichtige Eckpfeiler des Vorentwurfs	8
3.2.1	Geltungsbereich des Gesetzes.....	8
3.2.2	System zur Verhinderung missbräuchlicher Preise	11
3.2.3	Ausnahmen.....	15
3.2.4	Dauer	17
3.2.5	Diskriminierungsverbot	18
3.2.6	Sanktionensystem.....	18
3.2.7	Weitere Bemerkungen	20
	Anhang: Verzeichnis der eingegangenen Stellungnahmen	21

1 Einleitung

Am 6. September 1999 erklärte die Wettbewerbskommission die in der Deutschschweiz mehr als hundert Jahre lang bestehende Branchenabrede im Buchhandel, den sog. Sammelrevers, als unzulässig. Noch während der vom Schweizerischen Buchhändler- und Verlegerverband eingelegte Rekurs alle Instanzen durchlief, reichte Nationalrat Maitre am 7. Mai 2004 eine parlamentarische Initiative zur Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für eine Regulierung der Bücherpreise ein.

Nachdem beide Kommissionen für Wirtschaft und Abgaben (WAK) der parlamentarischen Initiative zugestimmt hatten, erarbeitete die WAK des Nationalrates einen Vorentwurf für ein Bundesgesetz über die Preisbindung für Bücher. Mit Beschluss vom 13. Oktober 2008 hat die Kommission den Vorentwurf angenommen und entschieden, ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Dieses wurde am 7. November 2008 eröffnet und dauerte bis zum 3. Februar 2009.

2 Allgemeiner Überblick

Zur Vernehmlassung eingeladen wurden alle Kantonsregierungen, 15 politische Parteien, die drei gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, acht gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft sowie 16 weitere Organisationen. 46 der offiziell eingeladenen und 22 nicht formell begrüßte Vernehmlasser/-innen haben eine Stellungnahme eingereicht. Der SBVV hat seine Stellungnahme im Namen des Schweizer Buchrats (Dachorganisation der drei Schweizer sprachregional organisierten Buchhändler- und Verleger-Verbände Asdel, SESI/ALSI und SBVV) eingereicht. SESI und SWIPS haben sich dieser vollumfänglich angeschlossen. Die Stellungnahme von Payot Libraire lag derjenigen des SBVV bei; diejenige von CVAM lag derjenigen des SGV bei und ist identisch mit der Stellungnahme von CP. Die Stellungnahmen von cvci, IHK und SRF wurden via economie-suisse eingereicht.

Insgesamt sind 68 Stellungnahmen eingegangen. 25 Kantone (alle ausser AR), sieben politische Parteien (CVP, EVP, FDP, Grüne, GLP, SP, SVP), vier gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft (economie-suisse, SGV, SGB und KV) und 32 weitere interessierte Kreise haben sich zum Vorentwurf eines Buchpreisbindungsgesetzes geäußert. Von diesen eingegangenen Stellungnahmen befürworten 36 prinzipiell eine Buchpreisbindung, 27 lehnen eine Buchpreisbindung ab und fünf haben keine klare Position bezogen.

Von den Kantonen sprechen sich 16 für eine Buchpreisbindung (AI, GE, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SO, TG, UR, VD, VS, ZG, ZH) und neun dagegen aus (AG, BE, BL, BS, FR, GL, SH, SZ, TI). Vier politische Parteien begrüßen eine Buchpreisbindung (CVP, EVP, Grüne und SP), drei lehnen sie ab (FDP, GLP und SVP). Von den Dachverbänden der Wirtschaft sind zwei (KV Schweiz und SGB) für und zwei (economie-suisse und SGV) gegen eine Buchpreisbindung. Von den weiteren interessierten Kreisen unterstützen 14 Organisationen die Buchpreisbindung, 13 lehnen sie ab. Die Konsumentenorganisationen haben keine einheitliche Position bezogen, genauso wenig die Bibliotheken. Viele der Stellungnahmen aus Verleger- und Buchhandelskreisen begrüßen eine Buchpreisbindung, jedoch nicht in der unterbreiteten Form. PUE, WEKO und der Detailhandel stellen sich gegen die Einführung einer Buchpreisbindung.

3 Die Stellungnahmen im Einzelnen

3.1 Grundsätzlicher Standpunkt

3.1.1 Soll der Bund die Vielfalt und die Qualität des Kulturgutes Buch fördern?

Die meisten Kantone sprechen sich für die Förderung des Buchs durch den Bund aus (**AG, AI, BL, BS, BE, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SH, SZ, SG, SO, TG, UR, VD, VS, ZG, ZH**). Die Kantone **FR und TI** äussern sich nicht darüber, ob der Bund das Buch fördern soll.

CVP, EVP, Grüne, GLP und SP sprechen sich für die Förderung des Buchs durch den Bund aus. **FDP und SVP** lassen diese Frage offen.

KV Schweiz bejaht die Förderung des Buchs durch den Bund. **Economiesuisse** äussert sich nicht konkret dazu, ob eine solche Förderung gerechtfertigt sei. Ebenso wenig der **SGB**, welcher jedoch eine gesetzlich festgelegte Buchpreisbindung unterstützt. Der **SGV** schreibt, die auf S. 10 des erläuternden Berichts dargelegten Massnahmen würden genügen.

Abg, AdS, ALSI, Asdel, BIS, FRC, KUB, Lausanne, ProHelvetia, SBVV, SESI, SIKJM, SKS, Suissemusic, SWIPS und WEKO begrünnen die Förderung des Buchs durch den Bund. **Comedia, Payot Libraire und Suisseculture** haben sich nicht explizit dazu geäussert, würden jedoch die Einführung einer Buchpreisbindung befürworten.

CP und CVAM lehnen die Förderung des Buchs durch den Bund ab, da dessen Kompetenz in diesem Bereich nicht klar fundiert sei. Die Buchförderung sei laut **Klett und Balmer** heute nicht die vordringlichste Aufgabe des Bundes. **Cvci, IG DHS, IHK, IA/CS, kf, Migros, PUE und SRF** haben sich nicht konkret dazu geäussert, sind jedoch gegen eine Buchpreisbindung.

3.1.2 Wird eine gesetzlich festgelegte Buchpreisbindung befürwortet und weshalb?

- Kantone

16 Kantone sprechen sich generell für eine Buchpreisbindung aus (AI, GE, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SO, TG, UR, VD, VS, ZG, ZH). GR, LU, NE, NW, SO, VS, ZG und ZH finden, die Buchpreisbindung sei geeignet, die Vielfalt des Buchangebots zu schützen, sowie auch dessen Qualität (GR, LU, UR, ZG). SO und TG wünschen den Schutz des Buches als Kulturerbe- bzw. als Kulturgut, SG als archivfähiges Medium. AI merkt an, dass der freie Markt keine Gewähr biete, dass die richtigen Bücher erschienen, gerade mit Bezug auf die Randregionen. GR, LU, SG, SO, UR, VD und VS schätzen es, dass ein dichtes Buchhandlungsnetz begünstigt werde; dies erleichtere dem Konsumenten den Zugang zum Buch (GR, VS) und fördere die Lesekultur insgesamt (SG). GR, LU, SG und UR begrünnen überdies auch den Erhalt eines dichten Verlagsnetzes. NE und NW schätzen es, dass die Buchpreisbindung zum Reichtum und zur Dynamik des Verlagswesens der Schweiz beitrage. JU sieht die Buchpreisbindung als Voraussetzung für einen effizienten Schutz der Büchereien und Bibliotheken. SO befürwortet die Buchpreisbindung unter anderem als Förderung von Schweizer Autorinnen und Autoren. SG und VD finden, die Buchpreisbindung halte die Preise auf einem erschwinglichen Niveau. SG fügt an, die Buchpreisbindung sei ein bewährtes und für die öffentliche Hand kostenloses Instrument zur Stützung des Buchs. GE meint, die Buchpreisbindung trage zu einer gesunden Konkurrenz zwischen den verschiedenen betroffenen Akteuren bei.

9 Kantone sprechen sich gegen eine Buchpreisbindung aus (AG, BE, BL, BS, FR, GL, SH, SZ, TI). AG, GL und SZ lehnen eine Buchpreisbindung aus wettbewerbspolitischen Gründen ab. SZ fügt an, es bestehe kein für einen Eingriff in den freien Wettbewerb vorausgesetztes Marktversagen im Buchhandel. Zudem würde die Buchpreisbindung mit Blick auf die problemlose und bequeme Bestellung von Büchern via Internet im Ausland in einem anderen Umfeld wieder eingeführt, als sie aufgehoben wurde. Sie würde nicht mehr die gleiche

Wirkung entfalten. BS bemängelt die erheblichen Zusatzkosten, die den Konsumenten durch die Buchpreisbindung jährlich entstehen würden, sowie dass ein Mangel an Wettbewerbsfähigkeit langfristig dem ganzen Detailhandel mit Büchern schaden würde. Auch FR ist der Ansicht, die Einführung einer Buchpreisbindung würde die Situation der kleinen Verlage und Buchereien nicht verbessern. Finanzielle Unterstützung und flexible Preisgestaltung seien für Nischenmärkte günstiger. AG, BL, BE, SH, SZ zweifeln an, dass die kulturpolitischen Ziele (Förderung der Vielfalt und Qualität des Buchs) so erreicht würden. Für SH ist eine Buchpreisbindung aus ordnungspolitischer Sicht problematisch.

- **Parteien**

CVP, EVP, Grüne und SP befürworten eine Buchpreisbindung. EVP und Grüne halten die Buchpreisbindung für ein geeignetes Mittel, die Vielfalt und Qualität des Kulturgutes Buch zu fördern. Die Grünen finden, die Buchpreisbindung gewährleiste der Bevölkerung den Zugang zu Büchern zu den bestmöglichen Bedingungen und erleichtere den Autorinnen und Autoren den Zugang zu Verlagen. Die SP gibt als Begründung für die Befürwortung einer Buchpreisbindung an, es sei unerwünscht, dass die tiefen Preise der Bestseller, die der Markt verlange, durch höhere Preise der anderen Titel erkaufte würden. Unabhängige Buchhandlungen seien gefährdet. Wenn diese verschwänden, würden weniger Bücher verkauft, was auch negative Auswirkungen auf die kleinen Verlage und die Autorinnen und Autoren habe. Die CVP bittet noch um Abklärungen, ob dieser Kulturbereich nicht analog zur Filmförderung aus den Kultursubventionen gefördert werden sollte.

FDP, GLP und SVP lehnen eine Buchpreisbindung ab. Die SVP schreibt, die Buchpreisbindung habe keinen nennenswerten Effekt auf die Büchervielfalt. FDP und GLP finden, die Buchpreisbindung sei nicht geeignet, die Vielfalt und Qualität des Angebots an Büchern aufrecht zu erhalten. Sie weisen darauf hin, dass die Buchhändler ihren Gewinn maximieren wollen. Die Quersubventionierung von anspruchsvollen Büchern werde nicht funktionieren, denn es sei aus ökonomischer Sicht für viele Buchhändler auch mit Buchpreisbindung sinnvoller, nur populäre Bücher anzubieten. Geschäfte mit breitem oder spezialisiertem Angebot hätten sich auch ohne Buchpreisbindung gut auf dem Markt positioniert (FDP). Die Preise würden mit der Einführung eines Kartells nicht sinken, da jedes Preiskartell darauf ausgerichtet sei, die Gewinne der Kartellteilnehmer zu maximieren, indem die Preise künstlich hoch gehalten würden (GLP). Laut FDP könne der Zugang zu Büchern zu angemessenen Preisen und mit einem ausreichenden Netz von Verkaufsstellen so nicht garantiert werden. FDP, GLP und SVP halten fest, dass es sich um einen schwerwiegenden Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit handle. Die verfassungsmässigen Grundlagen dafür seien nicht gegeben (GLP, SVP). Die GLP schreibt, es lägen keine Anhaltspunkte vor, dass sich die Schweizer Verlage am Markt nicht behaupten könnten und dass dies mit einer Buchpreisbindung anders wäre. Der Bericht äussere sich zudem nicht, ob die Branche zumutbare Selbsthilfemassnahmen ergriffen habe und ob diese nicht genügen würden. Strukturpolitik könne nicht auf Vorrat betrieben werden; eine solche wäre vorliegend zudem verfehlt und unzeitgemäss. Das Gesetz liege überdies nicht im öffentlichen Interesse und sei unverhältnismässig. Es sei ein Rückschlag im Kampf gegen die Hochpreisinsel Schweiz und würde auch zu mehr Bürokratie führen. Die SVP sieht in der Buchpreisbindung eine versteckte Subvention der Verlagshäuser.

- **Wirtschaftsverbände**

Die zwei arbeitnehmerseitigen Verbände **KV Schweiz** und **SGB** befürworten eine Buchpreisbindung. Diese sichere laut KV Schweiz ein relativ breites Netz von Buchhandlungen, was den Zugang der Bevölkerung zu Büchern erleichtere und die Vielfalt des Angebots stärke. Letzteres und die Verhinderung von Preisanstiegen sind auch die Argumente des SGB für eine Buchpreisbindung.

Die zwei arbeitgeberseitigen Verbände **economiesuisse** und **SGV** sprechen sich gegen eine Buchpreisbindung aus; beide unter anderem aus wettbewerbsrechtlichen Gründen. Economiesuisse beruft sich dabei auf die Entscheide von WEKO und Bundesgericht. Sie sieht

keinen Handlungsbedarf für eine so gravierende Intervention, denn es bestehe keine Gewissheit, dass eine Buchpreisbindung notwendig und hinreichend sei, um bessere Ergebnisse auf dem Büchermarkt zu erzielen. Nutzniesser wären mit Marktanteilen von über 50% ohnehin vor allem ausländische Verlage, was keine kulturelle Förderung bringe. Es würden auch keine Belege darüber bestehen, dass sich die Situation im Buchhandel auf dem deutschsprachigen Markt seit Verbot des Sammelrevers generell spürbar verschlechtert hätte, im Gegenteil, neue Verkaufsformen hätten Aufwind erhalten. Die verfassungsmässige Grundlage fehle, der Buchhandel in der Schweiz sei nicht bedroht und es sei kein Zusammenhang zwischen der Buchpreisbindung und dem Fortbestehen des Schweizer Verlagswesens ersichtlich (Strukturpolitik, Art. 103 BV). Die Buchpreisbindung sei ein Instrument, das primär den kommerziellen Interessen, insbesondere der Mehrheit der Buchhändler diene und sei somit auch keine kulturelle Bestrebung i.S.v. Art. 69 Abs. 2 BV. Die Einführung einer Buchpreisbindung sei ein eklatanter Widerspruch zu den Bemühungen für eine Liberalisierung des Wettbewerbs in der Schweiz und zur Marktöffnung.

Der SGV stellt sich grundsätzlich aus drei Gründen gegen eine Buchpreisbindung. Erstens, zur Verhinderung einer präjudiziellen Wirkung auf weitere Märkte und Branchen, die ebenfalls unter dem Vorwand von nichtökonomischen Interessen eine staatliche Regulierung verlangen könnten. Zweitens weil es eine Behinderung des Strukturwandels mit gesetzlichen Massnahmen sei, und damit ein Eingriff in das freie Marktgeschehen. Und drittens wegen des administrativen Aufwands und der Umstellungen, nachdem sich der Büchermarkt in den letzten Jahren ohne Preisbindung organisiert und sich daran bereits gewöhnt habe. Darüber hinaus könne der Strukturwandel mit einer Buchpreisbindung nicht aufgehalten, sondern höchstens mit den entsprechenden volkswirtschaftlichen Kosten verzögert werden.

- **Übrige interessierte Kreise**

Bertelsmann, BIS, Klett und Balmer, Kommission NB und KUB nehmen keine klare Position ein. Bei BIS und KUB gehen die Meinungen der Mitglieder auseinander. Klett und Balmer steht einer Buchpreisbindung grundsätzlich neutral entgegen, ist aber mit dem vorliegenden konkreten Entwurf nicht einverstanden. Bei der Kommission NB gingen die Meinungen der Mitglieder als Privatpersonen, die eher für eine Buchpreisbindung seien, und als Vertreter der Bibliothekssicht, für die eine Buchpreisbindung nicht zwingend notwendig sei, auseinander.

14 Stellungnahmen (AdS, ALSI, Asdel, Comedia, FRC, Lausanne, Payot Libraire, ProHelvetia, SBVV, SESI, SIKJM, SKS, Suisseculture, SWIPS) sind für eine gesetzliche Regelung der Bücherpreise. Payot Libraire, SBVV, SESI und SWIPS würden die Gesetzesvorlage wie sie jetzt ist, jedoch nicht unterstützen.

ALSI, Comedia, FRC, Lausanne, ProHelvetia, SBVV, SESI, SWIPS sind der Meinung, eine Buchpreisbindung könne den Konzentrationsprozess bei den Buchhandlungen bremsen und würde hauptsächlich kleine Buchhandlungen schützen. Dies wirke sich laut Comedia positiv auf die Anzahl Arbeitsplätze aus, auf die Ausbildung des Personals sowie auf das Berufsbild, da es Bücher deshalb auch in Zukunft nicht nur im Stapelverkauf, sondern mit Kundenberatung gebe. AdS, SBVV, SESI, Suisseculture und SWIPS sorgen sich um die Zukunft der Schweizer Autorinnen und Autoren. Ohne Buchpreisbindung würde deren Zugang zu den Verlagen erschwert, da die Risikobereitschaft der Verlage sinken würde (AdS, Suisseculture). Schweizer Autorinnen und Autoren, die sich noch keinen bekannten Namen erarbeitet haben, würden direkt unter einer Verschlechterung der Marktchancen für Schweizer Verlage leiden (SBVV, SESI, SWIPS). Die Buchpreisbindung wirke sich laut ALSI, ProHelvetia und Suisseculture positiv auf die Vielfalt des Angebots aus. Asdel, SBVV, SESI, SWIPS begrüssen, dass eine Buchpreisbindung für den Staat gratis sei und dass die Buchpreise tiefer seien als ohne Buchpreisbindung. Letzteres meinen auch FRC und ProHelvetia. Der Markt spiele laut SBVV, SESI und SWIPS auch mit Buchpreisbindung, da sich die Verlage trotzdem gegeneinander bewähren müssten. Die SKS begrüsst eine Buchpreisbindung aufgrund der Erfahrungen aus anderen Ländern. Es müsse jedoch dafür gesorgt werden, dass ausländische Konzerne nicht einfach die hohe Kaufkraft in der Schweiz abschöpfen können.

13 Stellungnahmen (Abg, CP, CVAM, cvci, IG DHS, IHK, IA/CS, kf, Migros, PUE, SRF, Suissemusic und WEKO) sind gegen eine Buchpreisbindung.

CP, CVAM und WEKO sind der Auffassung, die Verfassungsmässigkeit für eine staatliche Intervention sei nicht aufgezeigt. Laut **WEKO** liegt kein für eine Regulierung eines Marktes vorausgesetztes Marktversagen vor. Die Zweckmässigkeit der Buchpreisbindung sei laut **CP, CVAM, SRF** und **WEKO** nicht gegeben; es bestehe kein Kausalzusammenhang zwischen der Buchpreisbindung und den in Art. 1 beschriebenen Zielen der Kulturförderung (Art. 69 Abs. 2 BV) bzw. der Förderung bedrohter Wirtschaftszweige und Berufe im Rahmen der Strukturpolitik (Art. 103 BV). Das traditionelle und breite Buchgeschäft werde so oder so zurückgehen (**CP, CVAM, IG DHS, Migros, IHK, Suissemusic, WEKO**). Spezialisierte und kundenfokussierte Buchhandlungen würden laut **IG DHS, Migros** und **IHK** aber weiterhin bestehen. Auch **cvci** ist skeptisch betreffend Effizienz des vorgeschlagenen Projekts und bezweifelt, dass die Schliessung weiterer Buchhandlungen damit verhindert werden könne. Der Preis von Büchern spiele beim Kauf zudem keine ausschlaggebende Rolle (**CP, CVAM**).

Bei der Buchpreisbindung gehe es laut **IG DHS, Migros** und **WEKO** weniger um Kultur sondern um handfeste wirtschaftliche Gründe. Auf Kosten der Leser solle die Existenz der Buchhandlungen und Verlage gesichert werden. Die Wiedereinführung der Buchpreisbindung sei ein erheblicher Eingriff in die verfassungsmässig garantierte Wirtschaftsfreiheit. Letzteres findet auch die **SRF**; eine Buchpreisbindung entspreche nicht dem liberalen Grundgedanken unserer Wirtschaftsordnung. Die Erfahrung zeige zudem, dass vielbefürchtete Nebeneffekte bei der Aufgabe von Buchpreisbindungen, wie Verringerung der Verlagsangebotsvielfalt oder ein geringeres Buchhandlungsnetz, nicht eintreten würden.

Von einer Buchpreisbindung profitieren würden laut **IG DHS, Migros, IA/CS** und **Suissemusic** in erster Linie deutsche Grossverlage. Da mehr als 90% der deutschsprachigen Bücher aus Deutschland eingeführt werde, stelle sich die Frage der Verhältnismässigkeit. Es sei nicht im Sinne der Schweizer Konsumenten, überhöhte Preise zu zahlen, damit ausländische Buchkonzerne, die faktisch den Schweizer Markt zu über 50% kontrollierten, höhere Preise abschöpfen könnten (**IG DHS, Migros, kf**). Die gesetzlich garantierten Mehreinkünfte würden dann aber nicht in Schweizer Kultur investiert, sondern gelangten in die Kassen dieser grossen Unternehmen. Auch **IHK** schreiben, dass die Verlage kein Interesse hätten, die Mehrgewinne von Bestsellern in nicht rentable Bücher zu investieren. Gerade die Bestsellerverlage und Bestsellerautoren bräuchten aber keine spezielle Förderung.

IG DHS, Migros und **Suissemusic** geben zu bedenken, dass der Strukturwandel auch mittels Buchpreisbindung nicht aufgehalten werden könne. Man könne sich den Realitäten der heutigen Online-Welt auch nicht über die Einführung einer Buchpreisbindung verschliessen, findet **SRF**.

Die **PUE** steht dem Projekt eines Buchpreisbindungsgesetzes, das den Preiswettbewerb im Detailhandel eliminieren würde, mit einiger Skepsis gegenüber. Auch **cvci** merkt an, die Buchpreisbindung laufe marktwirtschaftlichen Prinzipien entgegen. Die Buchpreisbindung sei ein höchst grobes Instrument. Zudem schein ein Eingriff in den Büchermarkt aus ordnungspolitischer Sicht ungerechtfertigt (**IHK**). Die Wiedereinführung würde den Bestrebungen von Bundesrat und Parlament, das überhöhte Schweizer Preisniveau zu senken, entgegenlaufen (**IG DHS, Migros, kf**).

Laut **IG DHS** und **Migros** sind günstige Preise die beste Förderung für das Buch. Diese wären bei der Einführung einer Buchpreisbindung jedoch höher als ohne (**IG DHS, kf, Migros**). Die **abg** merken an, dass sie sich bei Wiedereinführung der Buchpreisbindung angesichts der knappen Finanzen überlegen müssten, die Bücher vermehrt im Ausland zu beschaffen. Auch Kommission **NB** und **KUB** deuten diese Möglichkeit an.

CP und **CVAM** sind überzeugt, dass es keine Regelung braucht, aber da viele Branchenmitglieder eine Regelung wünschten, solle diese idealerweise auf privater Basis eingeführt werden.

Während der Preisbindungsherrschaft konnte laut **Suissemusic** festgestellt werden, dass die vom Verlag oder Importeur festgelegten Margen im Fachbuchbereich stetig sanken. Die gesetzliche Festlegung der Verkaufspreise könne in solchen Fällen dazu führen, dass ein Teil des Fachbuch-Angebots aus wirtschaftlichen Gründen im Handel nicht mehr angeboten würde.

3.2 Wichtige Eckpfeiler des Vorentwurfs

3.2.1 Geltungsbereich des Gesetzes

Art. 1 Zweck

Dieses Gesetz bezweckt, die Vielfalt und die Qualität des Kulturgutes Buch zu fördern und möglichst vielen Endabnehmerinnen und Endabnehmern den Zugang zu Büchern zu den bestmöglichen Bedingungen zu gewährleisten.

Art. 2 Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für den Verlag, den Import und den Handel, mit Ausnahme des grenzüberschreitenden elektronischen Handels, mit ungebrauchten und mängelfreien Büchern in den Schweizer Landessprachen.

JU, VD und ZG begrüßen den Geltungsbereich des Gesetzes wie er ist.

Für **Suissemusic** fehlt es an einer Limitierung des Geltungsbereichs. Der Verlag oder der Importeur könne den Verkaufspreis unabhängig der Marge festlegen, die er dem Handel zu gewähren gewillt sei. Da jedoch nur grosse Ketten von höheren Rabatten bei Verlagen oder Importeuren profitieren könnten, sei die Wirtschaftlichkeit bei den übrigen nicht mehr gegeben. Suissemusic schlägt vor, diejenigen Artikel von der Preisbindung auszunehmen, welche mit einem Rabatt von 25% oder weniger an den Detailhandel verkauft wurden.

Betreffend den Geltungsbereich des Gesetzesentwurfs konzentrierten sich die Reaktionen vor allem auf den Ausschluss des grenzüberschreitenden elektronischen Geschäftsverkehrs, auf die Beschränkung des Geltungsbereichs auf Bücher in den Schweizer Landessprachen und auf den Minderheitsantrag betreffend Ausschluss von Lehrmitteln.

- **Ausschluss des grenzüberschreitenden elektronischen Geschäftsverkehr**

CVP, EVP, FDP, Grüne und GLP begrüßen den Ausschluss des grenzüberschreitenden elektronischen Geschäftsverkehrs aus dem Geltungsbereich des Gesetzes ausdrücklich. Diese Vertriebsformen würden davon leben, billigere Preise anzubieten, weil sie den Service der normalen Buchhandlungen nicht bieten könnten (FDP). Ausländische Internethändler könnten sonst die höhere Zahlungsbereitschaft der Schweizer Kunden abschöpfen. Zudem entstünde ein gewisser wünschenswerter Druck auf die administrierten Preise in der Schweiz (EVP). Für die Grünen macht der Ausschluss aus Vollzugsgründen Sinn. Die GLP schätzt es, dass wenigstens ein Weg offen bleibe, um den aus der Buchpreisbindung resultierenden überhöhten Schweizer Preisen zu entkommen. Der inländische Buchhandel werde jedoch diskriminiert; dies zeige, wie unzeitgemäss eine Buchpreisbindung im Internet-Zeitalter sei. Auch **BE, FR, SZ, CVP, IG DHS und Migros** merken an, dass es bei einem Ausschluss des grenzüberschreitenden elektronischen Geschäftsverkehrs grössere Verlagerungen zu Bestellungen im Ausland geben dürfte, was laut SZ wohl kaum im Interesse des lokalen Buchhandels sei.

LU, SO, TG, UR, VS, SP, KV Schweiz, SGB, AdS, Asdel, Comedia, CP, CVAM, Klett und Balmer, KUB, Payot Libraire, SBVV, SESI, Suisseculture und SWIPS sprechen sich dafür aus, den gesamten Internethandel in den Geltungsbereich einzuschliessen. Dessen Ausschluss würde zu einer Verzerrung des Wettbewerbs zum Nachteil des inländischen Handels führen (SO, TG, KV Schweiz, AdS, Asdel, Comedia, CP, CVAM, Klett und Balmer, SBVV,

SESI, Suisseculture, SWIPS). Zudem bestünde die Gefahr, dass das Gesetz ausgehöhlt würde und seinen Zweck nicht vollständig erreichen würde (VS, SGB). Für die **SKS** müsste ein konsequentes Buchpreisbindungsgesetz den grenzüberschreitenden Internethandel mit einbeziehen, sofern dies rechtlich möglich sei. **SG** möchte, dass überprüft werde, ob der grenzüberschreitende elektronische Handel nicht doch miteinbezogen werden sollte, aufgrund einer potentiellen Bedrohung des inländischen Sortiments- und Online-Buchhandels und damit auch eines dichten Buchhandlungsnetzes und der kleinen Buchhandlungen. **GE** wünscht, dass der grenzüberschreitende elektronische Geschäftsverkehr und dessen Einfluss auf den Schweizer Markt beobachtet werde. Für **ProHelvetia** scheint ein Ausschluss realitätsfern.

Schweizer und deutsche Juristen seien sich laut Asdel, SBVV, SESI und SWIPS einig, dass hoheitsrechtliche und vollzugsspezifische Gründe keine Hinderungsgründe darstellten. **SIKJM** lehnt das hoheitsrechtliche Argument als Hinderung des Einschlusses des grenzüberschreitenden elektronischen Handels ebenfalls ab und empfiehlt, die vollzugsrechtlichen Gründe dagegen erneut zu prüfen und gegebenenfalls die Ausnahmeregelung ersatzlos zu streichen.

- **Beschränkung des Geltungsbereichs auf Schweizer Landessprachen**

AI und **VS** unterstützen die Beschränkung auf Landessprachen. Ebenso die **Grünen**, da dies die Regulierung der Bücherpreise vereinfache.

GR, LU, NW, OW, SH, SG, SO, UR, ZH, ALSI, BIS, KUB und **Lausanne** lehnen eine Beschränkung auf Landessprachen ab. Im Binnenmarkt würden auch Bücher in anderen Sprachen herausgegeben (GR, LU, NW, OW, SH, SG, SO, UR, ZH, Lausanne). Es handle sich insbesondere um Lehrmittel und Fachbücher in englischer Sprache. Geschützt werden solle das Buch und nicht die nationale Identität (ALSI). **BL** stellt sich die Frage, weshalb der Geltungsbereich auf Publikationen in den Schweizer Landessprachen beschränkt ist.

- **Minderheitsantrag Art. 2 Abs. 2 - Ausnahme für Lehrmittel**

Art. 2 Abs. 2 (neu)

²Es gilt nicht für Bücher, die speziell als Lehrmittel für den Unterricht in der Schule konzipiert worden sind.

GR, LU, NW, OW, SG, SO, TG, UR, VD, ZH, CVP, EVP, Grüne, SP, KV Schweiz, AdS, ALSI, BIS, FRC, Payot Libraire, ProHelvetia, SKS, Suisseculture und **WEKO** lehnen Art. 2 Abs. 2 ab. Diese Regelung würde kleine Schulen und Gemeinden mit kleiner Nachfragemacht benachteiligen, meinen GR, LU, NW, OW, SG, SO, UR, ZH. Zudem würde eine Abgrenzung zwischen Lehrmitteln und Bücher, die sonst im Rahmen des Unterrichts eingesetzt werden, Schwierigkeiten bereiten (GR, LU, NW, OW, SG, TG, UR, ZH, Grüne, Payot Libraire). Gerade solche Bücher würden laut TG den Schutz einer Preisbindung brauchen.

Bis jetzt hätten die Lehrmittelverlage, welche zu einem grossen Teil in staatlicher Hand seien, bei der Preisfestlegung keine Rabatte einkalkuliert. Werde keine Preisbindung eingeführt, würden die Buchhandlungen von Grossabnehmern unter Druck geraten und müssten Rabatte gewähren, die über die üblichen Mengenrabatte hinausgingen, was die bereits niedrigen Margen zusätzlich schmälern würde (GR, LU, NW, UR).

SP, AdS, Payot Libraire, ProHelvetia und Suisseculture finden eine zusätzliche Regelung sei überflüssig, da bereits in Art. 6 Abs. 1 lit. b ein für Lehrmittel typischer Mengenrabatt gewährt werde. FRC schreibt, Lehrmittel sollten eine Ausnahme in Art. 6 sein, damit die Preise dafür so tief als möglich seien.

KV Schweiz lehnt eine Ausnahme für Lehrmittel ab, da sonst ein Verdrängungswettbewerb drohe durch zwar noch „sprachraum-“, aber nicht mehr „länderkompatible“ Lehrmittel. Die Preisbindung Sorge dafür, dass überhaupt noch auf die Schweiz bezogene Lehrmittel angeboten würden. Laut SKS müssten die Konsumenten den Preis bezahlen, welche die Schulen

einsparen würden. Für die WEKO gibt es keine objektiven Gründe für eine solche Ausnahme. **BL** stellt sich die Frage, weshalb Lehrmittel allfällig vom Geltungsbereich ausgenommen werden sollten. Wenn schon ein Buchpreisbindungsgesetz eingeführt werde, solle es laut **BE** auch für Lehrmittel gelten.

Laut **IG DHS und Migros** verkompliziere jede Ausnahme ein Buchpreisbindungsgesetz. Grundsätzlich gehe es darum, ob staatliche Institutionen höhere Rabatte erhalten dürften als andere Käufer. Falls Bücher, welche speziell als Lehrmittel für den Unterricht konzipiert werden, vom Geltungsbereich des Gesetzes ausgenommen würden, stelle sich für **economiesuisse** die Frage der Gleichbehandlung bei der Verwendung etwa in der betrieblichen Ausbildung.

NE, kf, Klett und Balmer und Suissemusic befürworten einen Art. 2 Abs. 2 ausdrücklich. Für **kf** geht es darum, zu verhindern, dass Bibliotheken und Lehranstalten ihre Bücher im billigeren Ausland über das Internet kaufen. Für **NE** ist ein Ausschluss der Lehrmittel in Ordnung, da diese hauptsächlich von staatlichen Institutionen produziert würden. Wenn eine Buchpreisbindung eingeführt würde, würden **SZ** und der **SGV** den Minderheitsantrag von Art. 2 Abs. 2 ebenfalls unterstützen. Für **FR** ist es essentiell, dass die kantonalen Stellen Verhandlungsfreiheit behalten und so tiefe Preise aushandeln können. Für **VS** ist Art. 2 Abs. 2 unpräzise und zu weit gefasst, zudem könne diese Ausnahme auch in Art. 6 integriert werden.

- **Definitionen in Art. 3**

Art. 3 Begriffe

In diesem Gesetz bedeuten:

Bücher: Verlagserzeugnisse in gedruckter Form und kombinierte Produkte, bei welchen das Buch in gedruckter Form die Hauptsache bildet. Nicht als Bücher gelten Zeitungen, Zeitschriften, Musiknoten und kartographische Produkte.

Endverkaufspreis: Preis, zu welchem das Buch den Endabnehmerinnen und Endabnehmern in der Schweiz inklusive Mehrwertsteuer angeboten wird.

Endabnehmerin oder Endabnehmer: Person, welche Bücher zu anderen Zwecken als dem Wiederverkauf erwirbt.

Verlegerin oder Verleger: Person, welche gewerbsmässig Bücher herausgibt und verbreitet.

Importeurin oder Importeur: Person, welche zwecks Wiederverkaufs gewerbsmässig Bücher in die Schweiz einführt.

Zwischenbuchhändlerin oder Zwischenbuchhändler: Person, welche gewerbsmässig Bücher zum Wiederverkauf anbietet;

Buchhändlerin oder Buchhändler: Person, welche gewerbsmässig Bücher Endabnehmerinnen und Endabnehmern zum Kauf anbietet.

SP, KV Schweiz und SGB, AdS, Asdel, BIS, Comedia, KUB, Payot Libraire, ProHelvetia, SBVV, SESI, SIKJM, SWIPS und Suisseculture sprechen sich für eine Ergänzung des Geltungsbereichs um andere Trägermedien, insbesondere e-books, aus und wünschen eine diesbezügliche Änderung der Definition des Buchs in Art. 3. Ein neues Gesetz sollte technologische Entwicklungen berücksichtigen (Payot Libraire, SBVV, SESI, SWIPS). **SG** schlägt vor, eine solche Erweiterung zu prüfen. **FRC** schreibt, die Definition des Buchs im Gesetz scheine überholt. Die **FDP** merkt an, dass die neueren Entwicklungen (e-books) erahnen liessen, dass der Punkt erreicht werden könnte, an dem der Aufwand der Buchhändler und Verleger für die Aufrechterhaltung der Preisbindung den Nutzen dieser Regulierung übersteigen werde.

Für **BL** stellt sich die Frage, weshalb elektronische Publikationsformen sowie Hörbücher vom Geltungsbereich ausgeschlossen werden. Laut **ProHelvetia** sollte bei Hörbüchern unterschieden werden zwischen der Zweitverwertung eines Texts und den genuin als Hörbuch konzipierten Werken; letztere könnten in Zukunft an Bedeutung gewinnen. Für **AI** macht die Beschränkung des Geltungsbereichs auf Bücher keinen Sinn; für Bibliotheken sei die Einbeziehung der anderen Printmedien (z.B. Zeitschriften, Landkarten) genauso wichtig. Die **FRC** regt aufgrund der Preisunterschiede zwischen Zeitschriften in der Schweiz und in Frankreich an, zu analysieren, ob diese nicht auch unter das Gesetz fallen sollten. **Suissemusic** begrüsst, dass Musiknoten nicht unter den Begriff „Buch“ fallen und folglich vom Geltungsbereich nicht erfasst sind.

Die Begriffe von Verleger, Importeur und Grosshändler sollten laut Payot Libraire dahingehend präzisiert werden, dass jene Bücher ausschliesslich an Detailhändler verkaufen dürfen. Es sei wichtig, dass den Verlegern, Importeuren und Händlern zur Kenntnis gebracht werde, dass deren Direktverkauf nutzlos und sogar schädlich sei.

BE schreibt zu der Ausnahme von Art. 6 Abs. 1 lit. c, der Begriff „zusammengehörende Werke“ müsse in Art. 3 definiert werden. Falls Art. 8 beibehalten würde, sollte laut **WEKO** der Begriff „branchenfremde Händlerin oder Händler“ in die Liste der Legaldefinitionen aufgenommen werden.

3.2.2 System zur Verhinderung missbräuchlicher Preise

Art. 4 Preisfestsetzung

¹Die Verlegerin, der Verleger, die Importeurin oder der Importeur legt den Endverkaufspreis für die von ihr oder ihm verlegten oder importierten Bücher fest.

²Der Endverkaufspreis ist vor der ersten Ausgabe des Buches in geeigneter Form und unter Nennung des Erscheinungsdatums zu publizieren. Dies gilt auch für Änderungen des Endverkaufspreises.

³Allfällige Preisüberhöhungen gegenüber den in den Nachbarländern gehandhabten Preisen unterliegen der Missbrauchsaufsicht durch die Preisüberwacherin oder den Preisüberwacher. Nötigenfalls kann die Preisüberwacherin oder der Preisüberwacher die zulässige Preisdifferenz mittels Allgemeinverfügung branchenweit unter Berücksichtigung der Sprachregionen festlegen.

⁴Der Rechtsschutz richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.

AR, JU, LU, NW, SH, SG, VD, ZG und ZH, EVP, Grüne, SP, AdS, BIS und Suisseculture begrüssen das System zur Verhinderung missbräuchlicher Preise, so wie es von der Kommissionmehrheit vorgeschlagen wird.

OW, KV Schweiz, Asdel, SBVV, SIKJM und SWIPS legen Wert auf eine Präzisierung des Art. 4 Abs. 1; in erster Linie solle der Verleger und nur subsidiär der Importeur den Preis festlegen. **Suissemusic** fragt sich, wie die Preisfestsetzung funktionieren soll, wenn mehrere Importeure das gleiche Buch importieren und der Verleger keinen Preis festgesetzt habe.

Damit die Flut von Preisänderungen im Handel umgesetzt werden könne, schlägt **Suissemusic** vor, Art. 4 Abs. 2 dahingehend zu ändern, dass es gestattet sei, bei Preisänderungen Bücher zum alten Preis zu verkaufen.

NE, VS, SP und Comedia geben an, der Handlungsspielraum des Preisüberwachers müsse noch präzisiert werden, insbesondere durch das Festlegen von Kriterien, anhand welcher der Preisüberwacher zu entscheiden hat. Der Einsatzbereich des Preisüberwachers solle sich laut SP nicht auf Importe beschränken, sondern umfassender definiert werden. Für **Lausanne** muss der Preisüberwacher über reelle Kompetenzen verfügen, den Preis vernünftig

festzusetzen. **ProHelvetia** begrüsst ein System mit dem Preisüberwacher; die Problematik der Preise für importierte Bücher scheine jedoch noch nicht genügend reflektiert zu sein. **NE** versteht nicht, warum es mit einer gesamtschweizerischen Regelung noch Unterschiede zwischen den Sprachregionen geben sollte. Nach **SO** soll der Preisüberwacher die Preise nach allgemeinen Kriterien beurteilen können und eine seiner Ansicht nach gegebene Preisüberhöhung durch eine Neufestsetzung des Endverkaufspreises verpflichtend einfordern können.

Einige Vernehmlassungsteilnehmer zeigen sich besorgt über die Kosten, welche das bei der Einführung einer Buchpreisbindung notwendige System zur Missbrauchsverhinderung verursachen werde. Dieses System würde die Bürokratie zwangsläufig aufblähen, was noch unbestimmte Kosten verursachen werde. Diese Kosten würden schlussendlich wohl den Konsumentinnen und Konsumenten übertragen (**AG, BE, VD, GLP, CP, CVAM, IG DHS, Migros, kf, Suissemusic**). **CP und CVAM** befürchten zudem, dass die Preise von der öffentlichen Hand willkürlich festgelegt würden. Die Preisbildung nach Art. 4 und 5 würde von der Branche nicht akzeptiert.

Für **economiesuisse** ist Art. 4 Abs. 3 zu streichen. Bestehe Marktmacht, sei das PÜG ohnehin anwendbar und wenn nicht, sei eine Zuständigkeit des Preisüberwachers systemfremd.

Die **PUE** schlägt eine Änderung des Art. 4 Abs. 3 vor, so dass die Buchpreise vom Preisüberwacher beobachtet würden und dass dieser dann dem Bundesrat beantragen könne, unter Berücksichtigung der Sprachregionen in einer Verordnung maximal zulässige Preisdifferenzen zum Ausland festzulegen. Es sei auf jeden Fall gut, dass es eine spezialgesetzliche Regelung für die Überwachung der Preise durch den Preisüberwacher gebe; ein Verweis auf das PÜG würde nicht genügen.

Sich auf die Verantwortlichkeit der Branche selbst zu verlassen, wie dies in Art. 4 Abs. 3 vorgesehen sei, habe in der Westschweiz laut **Payot Libraire** bis jetzt nicht funktioniert. Der Artikel sei zu wenig präzise, um die Ziele von Art. 1 zu verwirklichen.

SBVV, SESI und SWIPS kritisieren, dass Art. 4 Abs. 3 jegliche Preisüberhöhungen gegenüber dem benachbarten Ausland unter Missbrauchsverdacht gestellt würde und dass darauf abgezielt würde, dem Schweizer Buchhandel Preise zu diktieren, die den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen hier nicht entsprechen würden. Auch **SP, SGB, Asdel, Comedia und SKS** halten fest, dass der Preisüberwacher den generellen Preisniveauunterschieden zwischen der Schweiz und den Herkunftsländern der Bücher Rechnung tragen müsse.

Auch **Klett und Balmer** zeigt sich besorgt, dass bei einem überwiegenden Teil der aus dem Ausland eingeführten Bücher die Preise aufgrund von Art. 4 Abs. 3 und Art. 8 Abs. 2 zu niedrig festgelegt werden müssten. Dies könne dazu führen, dass deren Verkauf für die Importeure nicht kostendeckend oder sogar finanziell untragbar werde. Die Buchvielfalt würde so stark reduziert statt gefördert, die Klett-Titel wären in der Schweiz nicht mehr erhältlich. Diese beiden Bestimmungen werden von Klett und Balmer abgelehnt, denn sie würden den Zielen der Buchpreisbindung diametral entgegen wirken.

Nicht akzeptabel für **SBVV, SESI und SWIPS** sei Art. 4 Abs. 3 Satz 2. Dem Preisüberwacher solle mit der sogenannten Allgemeinverfügung ein Instrument in die Hand gegeben werden, mit dem die Mehrheit der Schweizer Buchhändler aus dem Markt gedrängt werden könnte, obwohl bessere Regelungsalternativen zur Verfügung stehen würden.

Eine allfällige Allgemeinverfügung, die die maximal zulässige Preisdifferenz festlegt, würde laut **BE** wahrscheinlich dazu führen, dass diese von den Verlegern vollständig ausgeschöpft würde.

TG, CVP, KV Schweiz, Asdel, CP, CVAM, Klett und Balmer, Payot Libraire, SBVV, SESI und SWIPS befürworten eher ein Bandbreitenmodell, wie es der Schweizer Buchrat schon im April 2007 vorgeschlagen habe. Das Bandbreitenmodell beinhalte die Preisbildung im

Rahmen einer Bandbreite von 100 bis 120% gegenüber dem Euro-Referenzkurs. Dies sei ordnungspolitisch die mildere Lösung und es würde so kein unnötiger Bürokratieaufwand geschaffen, was mit dem Preisüberwacher geschehen würde. **GE** merkt an, das Preisniveau der importierten Bücher sollte zwischen 100 und 120% des Originalpreises liegen.

PUE und SKS lehnen ein Bandbreitenmodell explizit ab, denn es bestehe die Gefahr, dass so zu hohe Buchpreise erlaubt würden. Eine unabhängige Überwachung sei unbedingt notwendig.

KV Schweiz zieht dem Entwurf auch ein anderes vom Buchrat vorgeschlagenes Modell vor, die sog. Verlegerklausel, d.h. eine Vorschrift, die es den Verlegern untersage, dem Handel einen vorgegebenen Rabatt in Prozenten zu überschreiten.

FRC schlägt ein System vor, in dem die Verleger, Grosshändler und Importeure die Bücher den Buchhandlungen zum selben Preis verkaufen müssten, wie in dem Land, in dem das Buch herausgegeben wird. Der Preisüberwacher würde dann für die Branche eine gerechtfertigte zusätzliche Marge fest setzen. Diese Marge würde sich auch auf den fürs ursprüngliche Land festgesetzten Preis anwenden. Der in Art. 4 Abs. 3 verwendete Begriff „Nachbarland“ scheint der FRC zudem zu wenig präzise, „Verlagsland“ schein angebrachter.

Der Kanton **TI und ALSI** machen auf die spezielle Situation in der italienisch sprachigen Schweiz aufmerksam. Die Italienischen Verlage würden die Preise in Euro fixieren und die Tessiner Buchhandlungen grösstenteils direkt beliefern. Die Umrechnung werde dann von jedem einzelnen Buchhändler selbst gemacht. Bei einer Preisbindung in der vorliegenden Form würde dies so weiter gehen. Wenn man diesen Aspekt nicht regeln würde, wäre die Wirkung der Einführung von fixen Preisen im Tessin nicht evident.

- **Minderheitsanträge zu Art. 8 Abs. 2 und Abs. 3**

Art. 8 Vertrieb an branchenfremde Händlerinnen und Händler

Minderheit (Kaufmann, Flückiger, Miesch, Müller Philipp, Rime, Schneider, Walter, Wandfluh, Zemp)

Titel: Vertrieb

Abs. 2 (neu)

²Verlegerinnen und Verleger sowie Importeurinnen und Importeure dürfen Abnehmerinnen und Abnehmern in der Schweiz Bücher nicht teurer verkaufen als Abnehmerinnen und Abnehmern des Nachbar- oder Verlagslandes.

Minderheit (Kaufmann, Flückiger, Miesch, Müller Philipp, Rime, Schneider, Walter, Wandfluh, Zemp)

Abs. 3 (neu)

³Im Ausland zurückgeforderte Mehrwertsteuern sind den Endabnehmerinnen und Endabnehmer in der Schweiz weiterzugeben.

Die Minderheitsanträge von Art. 8 Abs. 2 und 3 werden von **VS und Grünen** abgelehnt, da diese das Gesetz aushebeln würden. **LU, NW, SG, ZH, SP, ALSI, Asdel, Payot Libraire SBVV, SESI, SIKJM, Suissemusic, SWIPS und WEKO** stellen sich explizit gegen den Minderheitsantrag zu einem Art. 8 Abs. 2. Die SP schreibt, Art. 8 Abs. 2 sei schon in Art. 4 geregelt, ZH meint dasselbe mit Bezug auf Abs. 3. **ALSI und Suissemusic** lehnen Art. 8 Abs. 3 ab, da dessen praktische Umsetzung nicht möglich sei.

AI, BE, ZG, economiesuisse, SGV, PUE und SKS begrüßen Art. 8 Abs. 2. Dieser würde laut ZG, economiesuisse und SKS wenigstens den Missbrauch einer Abschöpfung einer zusätzlichen Rente verhindern. Art. 8 Abs. 2 sollte nach SKS in Art. 4 integriert sein und sprachlich präzisiert werden: unter „Abnehmer“ dürften keinesfalls Konsumenten verstanden

werden. Eine allfällige Preisdifferenz würde mit diesem Artikel laut PUE wenigstens dem Schweizer Detailhandel zu Gute kommen.

AI, LU, SG, ZG, SGV und Payot Libraire begrüßen einen Art. 8 Abs. 3, dieser sollte laut LU jedoch in Art. 4 integriert werden. ZG ist skeptisch, dass dessen Inhalt bereits durch Art. 4 Abs. 3 gewährleistet sei.

• **Art. 5 Preisbindung und Minderheitsanträge zu Art. 5 Abs. 2 und Abs. 3**

Art. 5 Preisbindung

¹Buchhändlerinnen und Buchhändler sind verpflichtet, Bücher zu dem nach Artikel 4 festgesetzten Endverkaufspreis anzubieten.

²Sie dürfen auf den festgesetzten Endverkaufspreisen Preisnachlässe bis fünf Prozent gewähren.

Minderheit (Schelbert, Fässler, Fehr Hans-Jürg, Leutenegger Oberholzer, Rennwald, Rechsteiner Paul, Thorens, Zisyadis)

²Sie dürfen auf den festgesetzten Endverkaufspreisen Preisanpassungen von minus bis plus fünf Prozent vornehmen.

Minderheit (Kaufmann, Estermann, Flückiger, Miesch, Rime, Walter, Wandfluh)
Abs. 3 (neu)

³Der Endverkaufspreis kann in Franken oder in den in der Preisauszeichnung aufgeführten Fremdwährungen bezahlt werden.

VD, ZH, EVP, KV Schweiz, SGB, SGV, SBVV, SESI, SIKJM und SWIPS sprechen sich für den Minderheitsantrag Art. 5 Abs. 2 aus, der eine Preiserhöhung oder Preissenkung um 5% gewährt. **Payot Libraire** würde es bevorzugen, wenn keine Rabattmöglichkeit vorgesehen würde. Die **SKS** lehnt den Minderheitsvorschlag zu Art. 5 Abs. 2 im Sinn des Kampfes gegen die Hochpreisinsel Schweiz ab. **ALSI** hingegen schlägt eine Modifikation des Minderheitsvorschlags vor, die Preise sollten folglich um 10% erhöht oder gesenkt werden können. **IG DHS und Migros** meinen, die 5%-Klausel von Art. 5 Abs. 2 schränke den unternehmerischen Freiraum extrem ein und sei ein Schutzwall für den arrivierten Buchhandel.

Der **SGV** spricht sich für den Art. 5 Abs. 3 aus. Die **EVP** hingegen lehnt den Minderheitsantrag von Art. 5 Abs. 3 ausdrücklich ab, da der in einer Fremdwährung aufgedruckte Preis z.B. weder Transport- und Zolllkosten, noch die Kosten für den Zwischenhandel beinhalte. **Payot Libraire** lehnt Art. 5 Abs. 3 als unrealistisch ab. Für **ZH** ist Art. 5 Abs. 3 einerseits unnötig, da Art. 4 Abs. 3 übermässige Preisüberhöhungen verhindere und andererseits aufwendig, da er die Buchhandlungen zur Führung einer Fremdwährungskasse zwingen würde.

3.2.3 Ausnahmen

Art. 6 Ausnahmen

¹ Auf den nach Artikel 4 festgesetzten Endverkaufspreisen können folgende Preisnachlässe gewährt werden:

- a. Beim Verkauf von Büchern an öffentliche Bibliotheken kann ein Preisnachlass bis 10 Prozent gewährt werden. Liegt der Gesamtbeschaffungsetat einer öffentlichen Bibliothek für Bücher über dem Betrag von jährlich 500'00 Franken, so kann ein Preisnachlass von bis 15 Prozent gewährt werden. Liegt der Etat über einer Million Franken, so können die Geschäftspartner und Geschäftspartnerinnen die Preisnachlässe frei aushandeln.
- b. Beim Kauf des gleichen Buches in mehr als 10 Exemplaren kann ein Preisnachlass bis 10 Prozent gewährt werden, bei mehr als 50 Exemplaren bis 15 Prozent, bis mehr als 100 Exemplaren bis 20 Prozent.
- c. Für den geschlossenen Verkauf einer Reihe zusammengehörender Werke und für die Subskription eines Werks bis zu dessen vollständigem Erscheinen kann ein Preisnachlass gewährt werden.
- d. Ein Preisnachlass kann gewährt werden, wenn dies gestützt auf die Ausstattung in Verbindung mit dem Erscheinungszeitpunkt und der Verpflichtung der Käuferin oder des Käufers zur Mitgliedschaft in einer Buchgemeinschaft sachlich gerechtfertigt ist.

²Die Preisnachlässe nach Absatz 1 sind nicht kumulierbar.

AI, JU, OW, VD, ZG, SP und SIKJM stimmen den Ausnahmen von Art. 6 in der gewählten Form zu. Sollte sich die Buchpreisbindung durchsetzen, wäre für **SZ** Art. 6 aus Sicht der Schulen und Bibliotheken unabdingbar.

LU, NE und NW finden, im Gesetz sei nur der Grundsatz zu statuieren, dass Ausnahmen gemacht werden können. Die Auflistung und genaue Umschreibung der Ausnahmen sei in einer bundesrätlichen Verordnung zu regeln, um allenfalls nötige Anpassungen flexibel gestalten zu können.

AdS und Suisseculture begrüßen die Ausnahmen und hoffen gleichzeitig, dass bei der nächsten Revision des Urheberrechtsgesetzes das für Autoren wichtige Verleihrecht auch in der Schweiz eingeführt werde. Auch **ProHelvetia** ist mit den Ausnahmen einverstanden, diese sollten jedoch klar als Bildungsmaßnahmen gekennzeichnet und aus dem Kontext der Kulturfördermassnahmen ausgeschieden werden. Für **Klett und Balmer** stellen die Ausnahmen isoliert kein Problem dar, in Kombination mit Art. 2 und Art. 4 Abs. 3 würden diese jedoch den Buchhandel weiter schwächen. Für **BE** ist es unklar, warum in Art. 6 Abs. 1 lit. c und d keine maximale Rabatte aufgeführt seien, wie in lit. a und b.

- **Zu Art. 6 Abs. 1 lit. a**

BL, BE, SG, EVP, GLP, economiesuisse, SGB, ALSI, BIS, Comedia, Kommission NB, KUB, Payot Libraire und SKS äussern sich kritisch zu Art. 6 Abs. 1 lit. a. BE und SG fürchten, diese Regelung würde kleine Bibliotheken benachteiligen, was dem Ziel des Gesetzes zuwider laufe. **UR** merkt an, der Wunsch nach einem Rabatt für Bibliotheken sei nachvollziehbar.

BL, EVP, GLP, BIS und KUB sprechen sich dafür aus, den Bibliotheken grundsätzlich und ohne fixe Limite das Recht einzuräumen, frei über Rabattierungen zu verhandeln. Economiesuisse würde Lieferungen an Bibliotheken ganz von der Buchpreisbindung ausnehmen.

ALSI, Comedia und SKS schlagen einen Rabatt von bis 10% für öffentliche Bibliotheken vor. SGB und Comedia wünschen ebenfalls einen einheitlichen Rabatt für Bibliotheken, denn ein

gestaffelter Rabatt schaffe einen Anreiz, Beschaffungsetats zu bündeln, womit kleinere Buchhandlungen aufgrund ihrer beschränkten Abwicklungskapazitäten nicht mehr berücksichtigt werden könnten. Aus dem selben Grund sieht auch BIS in der die Rabattgewährung ein Problem für kleine Buchhandlungen. Sollten Limiten politisch unvermeidbar sein, so sollen diese aufgrund des realen Einkaufsverhaltens gegenüber dem einzelnen Lieferanten festgelegt werden. Damit könne verhindert werden, dass auch in der Schweiz erhältliche Bücher im Ausland eingekauft würden. Payot Libraire bemängelt, dass bei freien Preisen ab 1 Mio. Budget Grossverteiler bevorzugt würden; Büchereien könnten da nicht mehr mithalten.

Kommission NB und KUB halten den Gesamtbeschaffungsetat einer Bibliothek mit Verweis auf die Universitätsbibliotheken, welche einen grossen Teil ihres Budgets für vom Gesetz ausgeschlossene Publikationen ausgeben, für kein geeignetes Kriterium zur Rabattgewährung. Beide halten das Auftragsvolumen für das bessere Kriterium. Suissemusic merkt an, es könnten Auslegungsprobleme entstehen, wenn eine Bibliothek zwar über einen grossen Etat verfüge, aber nur in geringen Mengen beim Buchhändler einkaufe. Für die PUE ist bei den nach Umsatz abgestuften Rabatten an die Bibliotheken nicht klar, ob bei den Grenzwerten der Gesamtumsatz der Bibliotheken oder der Umsatz des rabattgewährenden Verlags massgebend sei.

KUB und Payot Libraire merken an, dass der Gesetzestext nur von öffentlichen Bibliotheken spreche, was missverständlich sei. Eine Bestimmung solle für alle Typen und Grössen von Bibliotheken gelten, findet Kommission NB.

- **Zu Art. 6 Abs. 1 lit. b**

GR, LU, SH, SG, SO, TG und UR bemängeln die mengenabhängige Preisstaffelung von Art. 6 Abs. 1 lit. b. Diese benachteilige kleine und mittlere Schulen gegenüber den grossen. Für Schulen und Bildungsinstitutionen solle ein von der Beschaffungsmenge unabhängiger Rabatt gewährt werden können. SG merkt an, dass allenfalls eine ergänzende, spezifisch auf die Bedürfnisse der Volksschulen ausgerichtete Lösung zu erarbeiten sei. Die **SKS** verlangt, wie bei lit. a, die Rabatte auf 10% zu begrenzen, da die Verluste auf die Konsumentinnen und Konsumenten abgewälzt würden.

- **Zu Art. 6 Abs. 1 lit. c**

Art. 6 Abs. 1 lit. c betreffend Serien- und Subskriptionspreis müsste laut **KV Schweiz, Asdel, SBVV, SESI und SWIPS** aus sachlichen Gründen in Art. 4 geregelt werden. Nur der Verlag sei in der Lage, den Subskriptionspreis festzulegen, nicht der Buchhandel, dem die Ausnahmen in Art. 6 gelten würden. **Payot Libraire** ist der Meinung, dass für die in lit. c erwähnten Bücher keine Ausnahmen gelten sollten.

- **Zu Art. 6 Abs. 1 lit. d**

Die **FRC** findet, für Buchgemeinschaften sollten keine Ausnahmen gelten, da dies für den Konsumenten ein Vertriebskanal wie jeder andere sei. **Payot Libraire** findet, es müsse unterschieden werden, ob es sich um spezielle Ausgaben etc. handle, oder um normale Bücher, identisch mit den im normalen Handel angebotenen. Letztere sollen die gleichen Preise haben wie im normalen Handel. Für **Bertelsmann** stellt Art. 6 Abs. 1 lit. d eine zu grosse Hürde dar, um den Mitgliedern der Buchgemeinschaft aktuelle Schweizer Bücher zu einem attraktiven Clubpreis anbieten zu können. Bertelsmann schlägt vor, bei Büchern von Schweizer Verlagen das Erfordernis der anderen Ausstattung aufzugeben.

3.2.4 Dauer

Art. 7 Dauer der Preisbindung

Die Verlegerin, der Verleger, die Importeurin oder der Importeur kann die Preisbindung durch entsprechende Bekanntmachung für beendet erklären, falls das betreffende Buch mindestens 18 Monate preisgebunden im In- oder Ausland verkauft worden ist.

Minderheit (Kaufmann, Baader Caspar, Favre Charles, Flückiger, Hassler, Ineichen, Miesch, Müller Philipp, Rime, Schneider, Walter, Wandfluh)

Die Preisbindung fällt 6 Monate nach der ersten Ausgabe des Buches im In- oder Ausland dahin.

AI, JU, NW, OW, SG, SO, TG, VS, ZH, Grüne, SP, KV Schweiz, SGB, abg, AdS, Asdel, FRC, Lausanne, SBVV, SESI, SIKJM, SKS, SWIPS und Suisseculture begrüßen Art. 7 in der Version der Kommissionsmehrheit.

GR und UR fügen an, nur der herausgebende Verlag soll die Preisbindung aufheben können; wie dies der Regelung wie vor Mai 2007 entspreche.

NE ist mit 18 Monaten Dauer einverstanden, es solle aber noch präzisiert werden, dass eine Aufhebung nur für das gesamte Gebiet der Schweiz möglich sei und dass das Recht des Verlegers bzw. des Importeurs, die Preisbindung nach 18 Monaten aufzuheben, dahinfallen solle, wenn der Preis in einem Nachbarland der Schweiz oder gar in der EU nicht mehr reguliert werden müsse.

CP, CVAM, Kommission NB, Payot Libraire und Suissemusic sehen Umsetzungsprobleme bei Art. 7. Für Buchhändler würde es schwierig werden zu wissen, auf welche Bücher die Buchpreisbindung nicht mehr anwendbar sei. Auch für **KUB** scheint die Umsetzung der limitierten Dauer wenig klar. Kommission NB und ALSI würden diesen Artikel ganz streichen. Für CP und CVAM sollte die Preisbindung deshalb nach 18 Monaten automatisch dahin fallen. ZG möchte dasselbe aus Gründen der Verhältnismässigkeit. Für Payot Libraire wäre auf jeden Fall noch zu präzisieren, ob für das Buch nach der Aufhebung kein Preis mehr vorgeschrieben sei, oder ob der Verleger einen neuen Preis dafür festlege.

Für **BE, GLP, SGV und Klett und Balmer** ist eine Preisbindung ohnehin unerwünscht, weshalb eine kürzere Dauer bevorzugt wird. BE macht jedoch Bedenken geltend, dass dadurch der raschere Umschlag der Ware Buch gefördert werde, was kulturpolitisch nicht erwünscht sein dürfte. Für die GLP bringe der Mehrheitsvorschlag eine Scheinflexibilität ins Gesetz, denn es sei nicht davon auszugehen, dass ein Verleger oder Importeur nach Ablauf der 18 Monate freiwillig auf die Preisbindung verzichte.

Economiesuisse und WEKO sprechen sich eher für eine automatische Höchstfrist der Buchpreisbindung von noch zu bestimmender Dauer aus. Neuauflagen in veränderter Form dürften die Frist nicht wider aufleben lassen. Sonst bestünde für die Verlage der Anreiz, ineffizient kleine Auflagen zu drucken. Für **IG DHS, Migros und kf** ist die Frist völlig realitätsfremd. Nach dieser Zeit werde dem Hardcover meist ein Taschenbuch nachgeschoben, so könnten die Verlage die Preise auf hohem Niveau halten.

VD lehnt die vorgeschlagenen 18 Monate nicht explizit ab, erwähnt aber, dass auch 12 Monate bereits genug wären. **LU** hingegen findet, für Lehrmittel seien 18 Monate zu kurz, da Abklärungen und Ausbildung der Lehrpersonen lange dauern würden. Auch für die übrigen Bücher sei eine angemessene Erhöhung der Mindestdauer zu prüfen.

Für **ProHelvetia** scheint die Bestimmung sinnvoll, wenn die verkaufsintensivste Zeit erfasst werden solle. Es stelle sich allerdings die Frage, ob es nicht widersprüchlich sei, den Markt in der verkaufsintensivsten Zeit auszuschalten, um ihn dann, wenn der Absatz stark zurückgeht, wieder einzuschalten.

3.2.5 Diskriminierungsverbot

Art. 8 Vertrieb an branchenfremde Händlerinnen und Händler

Verlegerinnen und Verleger, Importeurinnen und Importeure sowie Zwischenbuchhändlerinnen und Zwischenbuchhändler dürfen branchenfremde Händlerinnen und Händler nicht zu niedrigeren Preisen oder günstigeren Konditionen beliefern als den Buchhandel.

AI, BE, JU, LU, NE, NW, SH, SG, SO, TG, VS, ZG, ZH, Grüne, SP, KV Schweiz, SGB, AdS, ALSI, Asdel, FRC, Lausanne, ProHelvetia, SBVV, SESI, SIKJM, SKS, Suisseculture und SWIPS begrüßen den Art. 8 des Vorentwurfs.

Für **BL, BIS, Payot Libraire und Suisse music** müsste der Begriff „branchenfremde Händlerinnen und Händler“ noch präzisiert werden. Für die **GLP** sei der Artikel gesetzestechisch unnötig, da auch Branchenfremde unter die Legaldefinition der Buchhändler von Art. 3 fallen würden.

EVP und PUE sind der Auffassung, das Diskriminierungsverbot sollte symmetrisch formuliert sein; branchenfremde Händler sollten zu den selben Konditionen beliefert werden müssen, wie der Buchhandel.

Für **IG DHS, Migros und kf** ist Art. 8 ein Schutzartikel für den bereits etablierte Buchhandel. Auch **economiesuisse und WEKO** lehnen Art. 8 ab, da dieser den Wettbewerb auf Grosshandelsebene beschränke, was laut WEKO aus volkswirtschaftlichen Gründen abzulehnen sei. Laut economiesuisse würden sich zudem erhebliche Abgrenzungsfragen stellen. Für **Klett und Balmer** ist dieser Artikel nicht kontrollierbar und daher nicht durchsetzbar. Auch **OW** lehnt Art. 8 ab.

VD begrüsst diese Massnahme, merkt aber an, man solle beachten, dass das bestehende Monopol zur Einfuhr von Büchern aus Frankreich in der Westschweiz die Buchhandlungen benachteilige. Dies solle im Gesetz berücksichtigt werden.

3.2.6 Sanktionensystem

Art. 9 Klagen

¹Wer durch Widerhandlungen gegen die Artikel 4 - 8 in seinen wirtschaftlichen Interessen bedroht oder verletzt wird, kann dem Gericht beantragen:

- a. eine drohende Verletzung zu verbieten;
- b. eine bestehende Verletzung zu beseitigen;
- c. die Widerrechtlichkeit einer Verletzung festzustellen, wenn sich diese weiterhin störend auswirkt.

²Er oder sie kann insbesondere verlangen, dass eine Berichtigung oder das Urteil Dritten mitgeteilt oder veröffentlicht wird.

³Er oder sie kann ausserdem nach Massgabe des Obligationenrechts auf Schadenersatz und Genugtuung sowie auf Herausgabe eines Gewinnes entsprechend den Bestimmungen über die Geschäftsführung ohne Auftrag klagen.

Art. 11 Vorsorgliche Massnahmen

Auf vorsorgliche Massnahmen sind die Artikel 28c–28f des Zivilgesetzbuches sinngemäss anwendbar.

BE, JU, LU, NE, OW, SH, SG, SO, TG, VD, VS, ZG, ZH, SP, Grüne, KV Schweiz, SGB, Asdel, Lausanne, ProHelvetia, SBVV, SESI, SIKJM und SWIPS begrüßen das Sanktionensystem so, wie es von der Kommissionsmehrheit vorgeschlagen wird.

Die **FRC** begrüsst das System, spricht sich aber dafür aus, die Prozesskosten in Art. 9-11 zu begrenzen, damit diese nicht abschreckend wirken.

Für die **GLP** verursache das Sanktionensystem unnötige Kosten. **IG DHS und Migros** sehen die Preisbindungstreuhand, das Schiedsgericht und weitere vorgeschlagene Instrumente als Hypothek für den Buchhandel, die diesem Kosten verursache, welche letztlich der Konsument tragen müsse. **Klett und Balmer** findet, das Sanktionensystem sei abzulehnen, sofern der Branche dadurch neue, kostenintensive Pflichten auferlegt würden. Die **SKS** schreibt, sie könne die Tragweite der Struktur der Art. 12 und 13 nicht vollständig erfassen. Sie könnten jedoch nur ein schlankes System unterstützen. Zahlreiche, aufwendige Instanzen würden das System verkomplizieren und zu Kosten führen, die den Konsumentinnen und Konsumenten übertragen würden.

Art. 10 Klagen von Organisationen

¹ Die Klagen gemäss Artikel 9 Absätze 1 und 2 stehen ebenso Berufs- und Wirtschaftsverbänden zu, die nach den Statuten zur Wahrung der wirtschaftlichen Interessen folgender Personen befugt sind:

- a. Verlegerinnen und Verleger;
- b. Importeurinnen und Importeure;
- c. Zwischenbuchhändlerinnen und Zwischenbuchhändler;
- d. Buchhändlerinnen und Buchhändler.

²Ferner können Organisationen von gesamtschweizerischer oder regionaler Bedeutung, die sich statutengemäss dem Konsumentenschutz widmen, nach Artikel 9 Absätze 1 und 2 klagen.

Das Klagerecht von Verlegern, Importeuren, Zwischen- und Endhändlern solle laut der **GLP** wohl sicher stellen, dass die Ausnahmen und Schranken der Preisbindung restriktiv interpretiert würden. Für innovative kleine Buchhandlungen würden neuartige Preismodelle so zu risikoreich werden.

BIS spricht sich für eine Erweiterung der Klageberechtigten um „e. Bibliothekarinnen und Bibliothekaren“ aus. Laut **AdS und Suisseculture** sollte Art. 10 Abs. 1 um „e. Autorinnen und Autoren“ ergänzt werden, da der AdS sonst nicht klageberechtigt sei. Konsumentenorganisationen sollen hingegen nicht zur Klage zugelassen sein, denn es handle sich um das Buch als Kulturgut, was feste Preise rechtfertige. Massnahmen gegen Preisbindungsmissbräuche verhindere der Preisüberwacher abschliessend. Auch **Suissemusic** spricht sich gegen ein Klagerecht der Interessenvertreter der Konsumenten aus, da diese nicht über Detailkenntnisse der Preisentstehung verfügen würden. Dies werde zu unbegründeten Klagen führen. Für die **SKS** hingegen sei das Klagerecht der Konsumentenorganisationen unbedingt notwendig. Aufgrund des verhältnismässig grossen Aufwands einer solchen Klage, werde es nicht zu einer unerträglich hohen Nutzung durch die Konsumentenorganisationen kommen.

Art. 12 Preisbindungstreuhand

¹Die Branche bestellt eine Preisbindungstreuhanderin oder einen Preisbindungstreuhand, die oder der die Interessen der Branchenangehörigen unabhängig von einer Mitgliedschaft in Branchenorganisationen wahrnimmt.

²Die Preisbindungstreuhanderin oder der Preisbindungstreuhand ist zur Anhebung von Klagen im Sinne von Artikel 9 Absätze 1 und 2 ermächtigt.

AI begrüsst das Sanktionensystem bis auf die Preisbindungstreuhand, auf welche verzichtet werden könne. Die **GLP** sieht in der Ernennung eines Preisbindungstreuhanders das augenfälligste Beispiel für die Bürokratie- und Regulierungskosten, die der Gesetzesentwurf mit sich bringen würde.

Art. 13 Schiedsgericht

¹Die Branche kann ein von den Branchenverbänden unabhängiges Schiedsgericht schaffen, das Rechtsansprüche aus diesem Gesetz beurteilt.

²Der Zugang zum Schiedsgericht besteht unabhängig von einer Mitgliedschaft in einer Branchenorganisation.

GR und Suissemusic wünschten, dass das Schiedsgericht fest in die Klagemöglichkeit gemäss Art. 9 eingebunden würde. Die **GLP** lehnt eine zwingende Zuständigkeit des Schiedsgerichts ab, da Schiedsgerichte teurer seien als staatliche Gerichte, da elementare Verfahrensgarantien wie die Öffentlichkeit der Gerichtsverhandlung und der Urteilsverkündung nicht eingehalten werden müssten und da ihre Entscheide nur beschränkt von staatlichen Gerichten überprüft werden dürften. Ob dies jedoch so aus dem Gesetz hervorgehe, sei unklar. **NE** fügt an, es solle auf jeden Fall sichergestellt werden, dass das Schiedsgericht den Weg über ordentliche Gerichte nicht versperre.

• **Minderheitsantrag Art. 13a - periodische Überprüfung der Wirksamkeit des Gesetzes**

Minderheit (Favre Charles, Baader Caspar, Flückiger, Hassler, Ineichen, Miesch, Müller Philipp, Kaufmann, Rime, Walter, Wandfluh)

Art. 13a (neu) Periodische Überprüfung

¹Der Bundesrat überprüft alle drei Jahre die Massnahmen dieses Gesetzes auf ihre Wirksamkeit. Dabei berücksichtigt er die Zwecksetzung dieses Gesetzes.

²Er berichtet den eidgenössischen Räten über das Ergebnis der Prüfung und beantragt, wenn nötig, die Änderung oder Aufhebung dieses Gesetzes.

AG, NE, NW, OW, GLP, economiesuisse, SGV, CP, CVAM und SKS befürworten eine periodische Überprüfung der Wirksamkeit der Buchpreisbindung. Economiesuisse und SKS würden diese jedoch in grösseren zeitlichen Abständen als im Vorentwurf vorgeschlagen, die SKS zudem nur fakultativ auf Anordnung des Bundesrats, vornehmen.

LU, EVP, SP, IG DHS, Migros und kf sprechen sich explizit gegen Art. 13a aus. Dies würde den Konsumenten laut IG DHS, Migros und kf keinen Vorteil bringen.

3.2.7 Weitere Bemerkungen

SG, SO, TG, UR, KV Schweiz, Asdel, SBVV, SESI und SWIPS bezeichnen den Vorentwurf als schlankes Regelwerk, das dort Leitplanken setze, wo es zum Schutz und der Unterstützung des Buches, seiner Produktion und Absatzkanäle notwendig sei. Begrüsst wird auch, dass an die Selbstregulierung der Branche und Vorschläge der Branche nach Rabatten für Lehrmittel oder Bibliotheken angeknüpft werde.

Eine allfällige Regulierung der Bücherpreise sollte aus Sicht von **BL und BIS** in einen inhaltlich erweiterten Kontext gebracht werden (Urheberrecht, Buch- und Literaturförderung) und die gesamte Branche (Autoren, Verlage, Buchhandel, Bibliotheken) umfassen.

Die **GLP** merkt an, dass ein Buchpreisbindungsgesetz des Bundes einer verfassungsmässigen Grundlage bedürfen würde. Da diese vorliegend nicht gegeben sei, solle dieses Projekt gegebenenfalls zügig an die Hand genommen werden.

Anhang: Verzeichnis der eingegangenen Stellungnahmen

Kantone

1. - 25. AG, AI, BL, BS, BE, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SH, SZ, SG, SO, TI, UR, TG, VD, VS, ZG, ZH

Politische Parteien

- | | | |
|-----|---|--------------|
| 26. | CVP Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz
PDC Parti démocrate-chrétien suisse
PPD Partito popolare democratico svizzero
PCD Partida cristiandemocrata svizra | CVP |
| 27. | EVP Evangelische Volkspartei der Schweiz
PEV Parti Evangélique suisse
PEV Partito Evangelico svizzero
PEV Partida evangelica de la Svizra | EVP |
| 28. | FDP Die Liberalen
PLR Les Libéraux-Radicaux
PLR I Liberali
PLD Ils Liberals | FDP |
| 29. | Grüne Partei der Schweiz
Les Verts Parti écologiste suisse
I Verdi Partito ecologista svizzero
La Verda Partida ecologica svizra | Grüne |
| 30. | Grünliberale Partei Schweiz | GLP |
| 31. | SP Sozialdemokratische Partei der Schweiz
PS Parti socialiste suisse
PS Partito socialista svizzero
PS Partida socialdemocrata de la Svizra | SP |
| 32. | SVP Schweizerische Volkspartei
UDC Union Démocratique du Centre
UDC Unione Democratica di Centro
PPS Partida Populara Svizra | SVP |

Dachverbände der Wirtschaft

- | | | |
|-----|---|-----------------------|
| 33. | economiesuisse
Verband der Schweizer Unternehmen
Fédération des entreprises suisses
Federazione delle imprese svizzere | economiesuisse |
| 34. | Kaufmännischer Verband Schweiz
Société suisse des employés de commerce
Società svizzera degli impiegati di commercio | KV Schweiz |
| 35. | Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Union syndicale suisse
Unione sindacale svizzera | SGB |

- | | | |
|-----|---|------------|
| 36. | Schweizerischer Gewerbeverband
Union suisse des arts et métiers
Unione svizzera delle arti e mestieri | SGV |
|-----|---|------------|

Weitere interessierte Kreise

- | | | |
|-----|--|--------------------------|
| 37. | Allgemeine Bibliotheken der GGG Basel | abg |
| 38. | Autorinnen und Autoren der Schweiz
Atrices et Auteurs de Suisse
Autrici ed Autori della Svizzera
Auturas ed Auturs de la Svizra | AdS |
| 39. | Associazione Librai Svizzera Italiana | ALSI |
| 40. | Association Suisse des Diffuseurs, Editeurs et Libraires | Asdel |
| 41. | Bertelsmann Medien (Schweiz) AG | Bertelsmann |
| 42. | Bibliothek Information Schweiz
Bibliothèque Information Suisse
Biblioteca Informazione Svizzera
Biblioteca Infurmaziun Svizra | BIS |
| 43. | Comedia
Die Mediengewerkschaft
Le syndicat des médias
Il sindacato dei media
Il sindacat de las medias | Comedia |
| 44. | Centre Patronal | CP |
| 45. | Chambre vaudoise des Arts et Métiers | CVAM |
| 46. | Chambre vaudoise du commerce et de l'industrie | cvci |
| 47. | Fédération romande des consommateurs | FRC |
| 48. | Interessengemeinschaft Detailhandel Schweiz | IG DHS |
| 49. | Industrie- und Handelskammer St. Gallen | IHK |
| 50. | IndustrieArchäologie und ComputerSpectrum | IA/CS |
| 51. | Konsumentenforum Schweiz | kf |
| 52. | Klett und Balmer AG | Klett und Balmer |
| 53. | Kommission der Schweizerischen Nationalbibliothek | Kommission der NB |
| 54. | Conférence des bibliothèques universitaires suisses
Konferenz der Universitätsbibliotheken der Schweiz
Conferenza delle biblioteche universitarie svizzere | KUB |
| 55. | Municipalité de Lausanne | Lausanne |
| 56. | Migros-Genossenschafts-Bund | Migros |

57. Payot Libraire	Payot Libraire
58. ProHelvetia	ProHelvetia
59. Preisüberwachung	PUE
60. Schweizer Buchhändler- und Verleger-Verband	SBVV
61. Società Editori della Svizzera Italiana	SESI
62. Schweizerisches Institut für Kinder- und Jugendmedien	SIKJM
63. Stiftung für Konsumentenschutz	SKS
67. Swiss Retail Federation	SRF
64. Suisseculture	Suisseculture
65. Suissemusic	Suissemusic
66. Swiss Independent Publishers	SWIPS
68. Wettbewerbskommission	WEKO